

GRUNDSATZ-INFRASTRUKTURNUTZUNGSVERTRAG

Für die Gleisanlagen der DWK

(„GINV“)

zwischen

DWK GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführung,

- im Folgenden „Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)“ genannt -

und

das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

vertreten durch

- im Folgenden „EVU“ genannt –

Wird der folgende GINV geschlossen:

PRÄAMBEL

Die DWK GmbH ist Eigentümerin und EIU von Gleisanlagen im Bahnhof Suchsdorf, Kiel Nordhafen und Kiel Wik. Das EVU beabsichtigt die Gleisanlagen der DWK zu nutzen.

§ 1

GELTUNGSBEREICH

1. Dieser GINV gilt für Leistungen hinsichtlich des Zugangs zu den von der DWK im Geltungsbereich des ERegG betriebenen Gleisanlagen der DWK und sich daraus ergebender Rechte und Pflichten.
2. Die Regelungen dieses GINV werden jeweils zum Bestandteil der auf Basis dieses GINV abzuschließenden Infrastrukturnutzungsverträge (INV) und/oder Einzelnutzungsverträge (ENV) für die jeweilige Nutzung der Nutzungsobjekte der Gleisanlagen der DWK durch das EVU.

§ 2

GEGENSTAND DES VERTRAGES

Das EVU stellt auf Basis dieses GINV Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen bzw. Nutzung der Gleisanlagen der DWK für sich selbst.

§ 3

NUTZUNGSBEDINGUNGEN; BETRIEBLICHE BESTIMMUNGEN

1. Für die Nutzung der Gleisanlagen der DWK gelten die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen (NBS) für die Gleisanlagen der DWK und die betrieblichen Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die das EVU unter

<http://dwk-service.de/eisenbahninfrastruktur-downloads.html>

einsehen oder direkt bei dem EIU anfordern kann.

Änderungen der NBS und der Nutzungsentgelte teilt das EIU dem EVU gem. den NBS in Textform mit. Die Neufassungen kann das EVU nach Prüfung und Genehmigung durch die Bundesnetzagentur unter

<http://dwk-service.de/eisenbahninfrastruktur-downloads.html>

einsehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Unterlagen bei dem EIU schriftlich anzufordern.

2. Im Rahmen der Nutzung der Gleisanlagen der DWK nach Maßgabe der NBS gilt die aktuelle Liste der Entgelte für die Gleisanlagen der DWK. Diese kann das EVU unter

<http://dwk-service.de/eisenbahninfrastruktur-downloads.html>

oder bei dem EIU einsehen.

3. Das EVU hatte die Möglichkeit, von den in den vorstehenden Absätzen 1-2 genannten Dokumenten vor Vertragsschluss Kenntnis zu nehmen.

§ 4

ANSPRECHPARTNER UND KOMMUNIKATION

Die Parteien benennen für die Vertragsdurchführung bzw. den Vertrieb, Personen oder Stellen als Ansprechpartner, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen des EIU bzw. des EVU zu treffen. Die Ansprechpartner sind in Anlage 2 dieses GINV aufgeführt. Jede Partei ist für sich ohne Zustimmung der anderen Partei berechtigt, schriftlich neue Personen oder Stellen zu benennen, die die Ansprechpartner in Anlage 2 ersetzen.

§ 5

LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Der GINV hat eine Laufzeit bis zum . Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Der Vertrag kann durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund beendet werden. Wichtige Gründe sind in den Kündigungsregeln in Ziffer 4 NBS BT definiert.

Der Vertrag endet, unabhängig der im Satz 1 vereinbarten Vertragslaufzeit, zu dem Zeitpunkt, an dem die Genehmigung zur Stilllegung der Gleisanlagen gem. der Stilllegungsabsichtsanzeige vom 03.12.2025 durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt wurde.

§ 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem GINV wurden nicht getroffen.
2. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem GINV ist Frankfurt am Main.
3. Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des ZB gelten nicht, es sei denn, das EIU hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses GINV unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten wirtschaftlichen Ziele möglichst erreicht werden.

Frankfurt, den _____
Datum

DWK GmbH

Für das EVU:

_____, den _____
Ort Datum

Gesellschaft

Gesellschaft

Anlage 1

I EVU

a. Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung bzw. den Vertrieb

Herr/Frau

Telefon:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

b. Ansprechpartner für die Betriebsführung und Empfänger von Informationen mit Sicherheitscharakter

Herr/Frau

Telefon:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

Sofern Empfänger von Informationen mit Sicherheitscharakter abweichend von Ansprechpartner für die Betriebsführung

Herr/Frau

Telefon:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

c. Ansprechpartner für das Notfallmanagement (24-h-Erreichbarkeit)

Herr/Frau

Telefon:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

Eisenbahnbetriebsleiter

Herr/Frau

Telefon:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

II. Ansprechpartner EIU:

a. Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung bzw. den Vertrieb

DWK GmbH, Frau Meike Hagedorn
Grüneburgweg 119, 60323 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 716 77 755
Mobil +49 172 5268203
E-Mail: meike.hagedorn@dwk-service.de

b. Ansprechpartner für die Betriebsführung

DWK GmbH, Betriebsstätte Kiel
Lerchenstraße 18 – 20, 24103 Kiel

Frau Meike Hagedorn
Mobil +49 172 5268203

DWK GmbH, Hauptsitz Frankfurt am Main
Grüneburgweg 119, 60323 Frankfurt am Main

Montag bis Freitag:
8.30 Uhr – 17:00 Uhr

Tel. +49 69 716 77 755
E-Mail: serviceeinrichtung@dwk-service.de

c. Ansprechpartner für das Notfallmanagement (24-h-Erreichbarkeit)

DWK GmbH,
Grüneburgweg 119, 60323 Frankfurt am Main
E-Mail: serviceeinrichtung@dwk-service.de

Frau Meike Hagedorn
Mobil +49 172 5268203

Eisenbahnbetriebsleiter

Herrn Detlef Cramer
Tel.: +49 69 716 77 756
E-Mail: detlef.cramer@dwk-service.de